

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 73/11 B

L 8 SO 15/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 SO 110/06 ua (SG Halle)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
Neustädter Passage 15, 06122 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

beigeladen:

Landkreis Saalekreis,
Domplatz 9, 06217 Merseburg.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2012 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Sachsen-Anhalt vom 24. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Erstattung von Therapiekosten.
- 2 Die hierauf gerichtete Klage blieb nach Ablehnung einer Kostenübernahme durch den Beklagten erfolglos (*Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Sachsen-Anhalt vom 24.8.2011*). Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde und rügt Verfahrensfehler. Das LSG habe weder vor noch in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass es Inhalt und Qualität der Rechnungen und Quittungen bemängele. Es sei nicht auszuschließen, dass das LSG bei einem entsprechenden Hinweis zu einem sachlich günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Daneben werde eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gerügt. Die erheblichen Funktionseinschränkungen des Stütz- und Bewegungsapparates hätten Anlass zur weiteren Aufklärung der Fähigkeit zur Teilhabe gegeben. Sie selbst (die Klägerin) habe die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Unaufschiebbarkeit der Leistungen angeregt und im Schriftsatz vom 25.1.2008 mehrfach Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Teilhabefähigkeit angeboten. Das LSG sei dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Auf diesem Verfahrensfehler beruhe das Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit durch einen unterlassenen Hinweis des Gerichts eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) gerügt wird, genügt es nicht - dies gilt auch für den Vortrag zum Beweisantrag - nur zu behaupten, dass bei entsprechendem Hinweis ein sachlich günstigeres Ergebnis nicht auszuschließen gewesen sei. Vielmehr hätte der

zugrundeliegende Sachverhalt so dargestellt werden müssen, dass der Senat in die Lage versetzt wird, darüber zu entscheiden, ob der Verfahrensfehler - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - Auswirkungen auf dessen Entscheidung hat. An einer solchen Sachverhaltsdarstellung fehlt es hier, sieht man von spärlichen Angaben zur Behinderung der Klägerin ab. Es wird nicht einmal mitgeteilt, welcher Art die Therapien gewesen sein sollen, wann und zu welchem Zweck sie durchgeführt wurden, wie hoch deren Kosten waren und welchen Inhalt Rechnungen und Quittungen hatten. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich die für die Beurteilung eines geltend gemachten Verfahrensmangels maßgeblichen Grundlagen selbst aus dem angefochtenen Urteil und/oder den Akten herauszusuchen. Dies obliegt allein der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

- 6 Die weiter geltend gemachten Verfahrensfehler sind ebenfalls nicht ausreichend bezeichnet. Die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur im Zusammenhang mit einem Beweisantrag gerügt werden. Die Berufung auf eine Verletzung des § 109 SGG im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gänzlich ausgeschlossen. Zwar hat die vor dem LSG anwaltlich vertretene Klägerin daneben vorgetragen, dass sie Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens mit Schriftsatz vom 25.1.2008 angeboten habe; sie legt aber nicht dar, dass der Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden sei, was erforderlich gewesen wäre, weil er sonst als erledigt gilt. Denn dem Beweisantrag kommt eine Warnfunktion zu, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftlich gestellt worden ist, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber für das LSG nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird (BSG SozR 1500 § 160 Nr 67).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

